



§ 97

- (1) Der Verdächtige kann zum Zwecke seiner Befragung, soweit dies unumgänglich ist, zugeführt werden.
- (2) Die zwangsweise Durchsetzung von Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung oder von erkennungsdienstlichen Maßnahmen

§ 98

Verdächtige r

- (1) Verdächtiger im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft wird .
- (2) Der Verdächtige hat das Recht, bei seiner Befragung gegen ihn vorliegende Verdächtigshinweise kennen zu lernen und an deren Prüfung mitzuwirken.

§ 99

Entscheidungen

Im Ergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob

1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzu-
sehen,
2. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder
3. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechts-
pflege zu übergeben

ist .